



Satzung des Fördervereins „Förderverein der Fußballabteilung des TSV 1889 Gießen-Klein-Linden e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fußballabteilung des TSV 1889 Gießen-Klein-Linden e. V.“

Er hat seinen Sitz in Gießen-Klein-Linden und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Fußballabteilung des TSV 1889 Gießen-Klein-Linden e. V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Beschaffung von Mitteln (z. B. durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen) zur Förderung des Sports im Sinne des § 58 Nr. 1 AO,

- Unterstützung bei der Anschaffung von Sportausrüstung und Trainingsmaterial
- Anerkennung und Förderung sportlicher Leistungen im Rahmen des Mannschaftssports, insbesondere durch punktuelle, nicht personenbezogene Zuschüsse für erzielte sportliche Erfolge der Fußballabteilung (z. B. Punktprämien, Prämien für besondere Platzierungen oder Turniererfolge). Die Förderung erfolgt stets zweckgebunden an die Mannschaft und nicht an Einzelpersonen.

- Förderung von Trainingslagern, Fahrten zu Wettkämpfen und Teambuildingmaßnahmen,
- Der Verein kann darüber hinaus im Rahmen der Förderung des Sports bei der Zahlung von Ausbildungsentschädigungen im Amateurfußball unterstützend tätig werden, sofern diese Maßnahme der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele dient und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.
- Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements in der Fußballabteilung, z. B. durch Fortbildungen, Aufwandsentschädigungen oder kleine Anerkennungen.
- Förderung der sportlichen Ausbildung und Nachwuchsarbeit der Fußballabteilung des TSV 1889 Gießen-Klein-Linden e. V, insbesondere durch Unterstützung junger Spieler beim Übergang von der Jugend in den aktiven Bereich.
- Förderung der Integration und Gleichstellung im Sport durch gezielte Unterstützung von Spielern mit Migrationshintergrund oder sozialen Benachteiligungen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des lokalen Vereinslebens.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen. Diese Zuwendungen werden ausschließlich für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Darüber hinaus dürfen Vereinsmittel im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auch zur Deckung notwendiger Verwaltungs- und Betriebskosten des Vereins verwendet werden, soweit diese der Umsetzung des Vereinszwecks dienen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für Kontoführung, Porto, Versicherungen, Verwaltungssoftware, Vereinskommunikation und ähnliche notwendige Ausgaben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung der juristischen Person).

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 60 Euro.

Der Beitrag wird jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fällig bzw. bei Eintritt in den Verein zum Eintrittsdatum.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss angepasst werden.

Darüber hinaus können die Mitglieder durch freiwillige Spenden die Tätigkeiten des Vereins fördern

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mündlich. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister*in.

Weitere Vorstandsmitglieder (z. B. Schriftführer*in, Beisitzer*innen) können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.

Auch abwesende Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sofern dem Vorstand und/oder dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl die Annahme des Amtes erfolgt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
5. Die Entscheidung über die Zuwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
6. Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Bei dessen Verhinderung kann der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, um ihre Unabhängigkeit bei der Prüfung zu gewährleisten.

Die Kassenprüfer*innen prüfen die Rechnungslegung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV 1889 Gießen-Klein-Linden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Fußballabteilung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), um die gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben zu erfüllen, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse sowie Geburtsdatum.

Mitgliederlisten werden in Form von Dateien oder in gedruckter Form nur an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgaben im Verein eine Kenntnisnahme dieser Daten erfordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.05.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.